

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Neuss (Winterdienstsatzung) vom 22. Januar 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 27. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Winterdienst in der Stadt Neuss (Winterdienstsatzung) vom 22. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Winterdienst auf Radwegen und Fahrradstraßen

Um den Radverkehr zu fördern und auch bei Schnee und Eis einen sicheren Radverkehr auf den Hauptverkehrsachsen sicherzustellen, werden auf den Straßen der Priorität 1 des Straßenverzeichnisses für den Winterdienst (Anlage zu dieser Satzung) ebenfalls die Radwege geräumt, sofern diese als Teil der Nebenanlagen bzw. getrennt von der Fahrbahn geführt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 10. Oktober 2024

Reiner Breuer
Bürgermeister